



Entgeltordnung für die Eybtalhalle vom 26. Juni 2024

§ 1 Entgelte für Veranstaltungen, Kaution – Höhe und weitere Regelungen

Für die Nutzung der Halle wird folgendes Entgelt erhoben:

- | | |
|---|----------|
| (1) Sportveranstaltungen , gesamte Halle (inkl. Foyer) | 143,00 € |
| (2) Pflichtspiele , gesamte Halle (inkl. Foyer) | 103,00 € |
| (3) Sonstige, nichtsportliche Veranstaltungen | |
| a) sofern Eintritt/Unkostenbeitrag verlangt wird | |
| - Gesamte Halle (inkl. Foyer) | 549,00 € |
| - Hallenhälfte (inkl. Foyer) | 297,00 € |
| b) sofern kein Eintritt/Unkostenbeitrag verlangt wird | |
| - Gesamte Halle (inkl. Foyer) | 189,00 € |
| - Hallenhälfte (inkl. Foyer) | 114,00 € |
| c) private Veranstaltungen | |
| - Gesamte Halle (inkl. Foyer) | 411,00 € |
| - Hallenhälfte (inkl. Foyer) | 240,00 € |
| (4) Foyer
(ausschließliche Nutzung, unabhängig von Anmietung der Halle) | 57,00 € |
| (5) Das jeweilige Entgelt wird für eine Veranstaltungsdauer von bis zu 6 Stunden
(gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung der Halle) erhoben. | |
| (6) Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zeitzuschlag in Höhe von 20 % des
jeweiligen Entgelts berechnet. | |
| (7) Das Entgelt enthält die Vorbereitungszeit (z.B. für Auf- und Abbau, Probe) für eine
Veranstaltung am Veranstaltungstag. Für jeden weiteren Vor- oder Nachbereitungstag
(z.B. für Auf- und Abbau, Probe) wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 82,00 Euro
erhoben. | |

Erfolgt der Abbau unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung, so wird hier kein
zusätzliches Entgelt fällig.

- (8) Eine **Kaution** in angemessener Höhe kann seitens der Stadtverwaltung erhoben werden.

§ 2 Zuschläge für Veranstaltungen – Höhe und weitere Regelungen

- (1) Höhe der Zuschläge

a) **Energiepauschale**

für die Nutzung der gesamten Halle bzw. der Hallenhälfte

von Oktober bis April

- | | |
|--|----------|
| - bei Sportveranstaltungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 | 56,50 € |
| - bei sonstigen Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 3 | 113,00 € |

Außerhalb der Heizperiode (Mai bis September) ermäßigt sich der Betrag um ein Drittel und beträgt:

- | | |
|--|---------|
| - bei Sportveranstaltungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 | 37,50 € |
| - bei sonstigen Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 3 | 75,00 € |

b) **Reinigung**

Im Entgelt nach § 1 sind 2 Stunden **Reinigung** enthalten. Jede weitere Stunde wird mit 40,20 € (Stand 01.03.2024) pro angefangener Stunde berechnet. Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst.

c) **Bestuhlung**

Bei Anmietung der Halle durch einen Geislinger **Verein** kann dieser für das Be- und Entstuhlen (inklusive Auslegen des Hallenschutzbodens), in Absprache mit dem Hausmeister/der Hausmeisterin, entsprechendes Personal stellen. Der Auf- und Abbau von Sportgeräten und dergleichen ist vom Mieter nach Weisung des Hausmeisters/der Hausmeisterin auszuführen.

Be- und Entstuhlung sowie Auf- und Abbau der Hallenbodenabdeckung zählen nicht zur Vor- und Nachbereitungszeit nach § 1 Abs. 7.

Bei Anmietung der Halle durch **sonstige Nutzer** ist das Be- und Entstuhlen (inklusive Auslegen des Hallenschutzbodens) ausschließlich durch den Hausmeister/die Hausmeisterin bzw. städtisches Personal möglich. Die Entschädigung beträgt pro Stunde/Personal 56,90 € (Stand 01.03.2024). Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst.

- (2) Bei Notwendigkeit eines **Verantwortlichen** oder einer **Fachkraft für Veranstaltungstechnik**, insbesondere für Auf- und Abbau von Veranstaltungstechnik, zur Prüfung der technischen Aufbauten und/oder während der Veranstaltung werden dem Mieter die Kosten hierfür in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Notwendigkeit einer **Brandsicherheitswache** werden dem Mieter die Kosten für den Einsatz nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Kosten für Sanitätsdienst und Security.

§ 3 Ermäßigungen

(1) Entgelt-Ermäßigungen:

- a) Bei **ausschließlichen Jugendveranstaltungen**
ermäßigt sich das Entgelt und der Zeitzuschlag gem. § 1 **um 50 %**.
 - b) Handelt es sich nur **teilweise** um eine **Jugendveranstaltung**, so wird für den Teil der Veranstaltung, der nicht Jugendveranstaltung ist, das volle Entgelt und der volle Zeitzuschlag gem. § 1 berechnet. Falls dadurch die Gesamtdauer der Veranstaltung gem. § 1 Abs. 5 noch nicht erfasst ist, wird für jede weitere angefangene Stunde ein Zeitzuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts berechnet.
 - c) Bei **nichtsportlichen Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 3**
von gemeinnützigen oder mildtätigen Geislinger Vereinen und Organisationen, der Huttanzgesellschaft Eybach, der Ortsverbände politischer Parteien sowie bei der Belegung durch städtische Einrichtungen

ermäßigt sich das Entgelt **um 60 %**.
 - d) Bei **Weihnachts- und Jahresabschlussfeiern**
von gemeinnützigen oder mildtätigen Geislinger Vereinen und Organisationen sowie von kirchlichen Gruppierungen

ermäßigt sich das Entgelt **um 70 %**.
Die Ermäßigung gilt unabhängig davon, ob der Nutzer eine Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht ausrichtet oder nicht.
- (2) Werden von einem Mieter an einem Tag zwei Veranstaltungen durchgeführt, so gilt dies als eine Veranstaltung.
 - (3) Bei den Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 und 2 werden zum Entgelt die Zuschläge nach § 2 in voller Höhe erhoben.
 - (4) **Kein Entgelt, aber Zuschläge** nach § 2 werden erhoben
 - a) bei Kinderweihnachtsfeiern von Geislinger Vereinen.
 - b) bei Veranstaltungen von den der Liga der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Organisationen, wenn kein Eintritt erhoben wird.
 - c) bei einer Veranstaltung eines Geislinger Vereins, bei dem dieser örtlicher Ausrichter für seinen Fachverband ist. Dem Verein steht dieses Recht einmal im Jahr zu.
 - (5) Kostenfrei sind Pflichtspiele (Hallensport) von Jugendlichen ohne zahlende Zuschauer, die während der Trainingszeit stattfinden.

§ 4 Entgelt für den Übungsbetrieb Sport - Höhe und weitere Regelungen

- (1) Für die Vermietung der Halle an Geislinger Vereine zur Durchführung des Trainingsbetriebs wird folgendes Entgelt erhoben:

pro Stunde und pro Halle, bei Mehrfachturnhallen pro Stunde und Hallenteil 8,00 €

Das Entgelt wird unabhängig von der tatsächlichen Nutzung erhoben und intern auf Sportförderung verbucht.

- (2) Zur Deckung der Nebenkosten (Heizung, Wasser, Strom usw.) wird **ab 20.15 Uhr** folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

für Hallen pro Hallenteil / Einheit 3,00 €

Grundlage ist der Belegungsplan unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Dieses Nutzungsentgelt wird den Vereinen in Rechnung gestellt.

- (3) Die Vereine sind für den Auf- und Abbau der Sportgeräte selbst verantwortlich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der Turn- und Festhalle Eybach vom 23. April 1997, zuletzt geändert am 21. Juli 2021 außer Kraft.